

# Umweltbericht zur 26. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 23. Oktober 2018)

## **1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 26. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen**

Die 26. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie beinhaltet die Fortschreibung und Aktualisierung des Teilkapitels 6.2.2 „Windkraft“ auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch das Ziel und der Grundsatz unter LEP 6.2.2 zu nennen, die u.a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), im Rahmen der zwölften Änderung des Regionalplans (letztere in Kraft getreten am 1. Juni 2009), im Rahmen der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016) sowie der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018) Gebrauch gemacht. In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans wird ein bestehendes Vorbehaltsgebiet (WK 15, Markt Taschendorf) geringfügig erweitert.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), §§ 33 ff.
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470), Art. 15 bis 18

Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der Region Westmittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur 12., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 22. und 23. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegung des Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen WK 15 (Markt Taschendorf) beziehen, sie erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potentieller Umweltauswirkungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen.

## 2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

### 2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Mittelfranken verfügt derzeit über 64 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.285 ha; davon befinden sich 37 Naturschutzgebiete mit insgesamt ca. 1.380ha innerhalb der Region Westmittelfranken<sup>1</sup> (Stand: Dezember 2016). Hinsichtlich der Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.2). In der Region 8 sind diesbezüglich 48 FFH-Gebiete und 10 SPA-Gebiete ausgewiesen<sup>2</sup> (Stand 28.02.2018).

### 2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

#### Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Auf Grund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft, die durch Dünger- und Pestizideinträge belastet ist. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

#### Windsheimer Bucht

⇒ Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

#### Steigerwald

<sup>1</sup> Quelle: [https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg\\_mittelfranken.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf) [Zugriff: 28.02.2018].

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 28.02.2018].

⇒ Landschaftstyp: waldreiche Landschaft

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getrepten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel zerschnitten worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

#### Hohenloher und Haller Ebene

⇒ Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehm Böden vor, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugesprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

#### Frankenhöhe

⇒ Landschaftstyp: waldreiche Landschaft

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

#### Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth

ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste noch dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

#### Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüerflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

#### Südliche Frankenalb

⇒ Landschaftstyp: waldreiche Landschaft

Die leicht nach Osten abfallende Pulthafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl sind die Bachläufe von Wäldern gesäumt, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

### **2.3 Windkraft-Nutzung in der Region Westmittelfranken**

In der Region Westmittelfranken herrschen Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel von durchschnittlich 4,5 bis max. 6 m/s in 100 Meter bzw. 5,5 bis max. 7,0 m/s in 160 m Höhe (gemäß Bayer. Windatlas; Stand Juli 2018). Die regionale Verteilung der bereits errichteten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: Im Juli 2018 existieren 183 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von ca.

400 MW, weitere 3 Anlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 10 MW sind genehmigt. Die regionale Verteilung der errichteten und genehmigten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: 72 Anlagen im Landkreis Ansbach, 58 im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 52 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und vier in der Stadt Ansbach (eigene Erhebungen, Stand 01.07.2018). Zum Vergleich waren bayernweit laut Energieatlas Bayern März 2018 1.201 Windkraftanlagen in Betrieb.<sup>3</sup>

Hinsichtlich der Angaben zum derzeitigen Umweltzustand des im Verfahren befindlichen Gebietes (WK 15, Markt Tachendorf) wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen.

### 3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Dies ist vor allem in den Naturräumen wie Frankenalb, Frankenhöhe oder Altmühltal mit ihren hohen Erholungseignungen von Bedeutung. Durch die Bündelung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Windkraft an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten. Bei Nichtumsetzung des Plans würde für die hier gegenständliche Neuausweisung die Steuerungswirkung durch die Regionalplanung entfallen.

Sollte auf die Erweiterung des gegenständlichen Vorbehaltsgebietes WK 15 verzichtet werden, so wäre WK 15 in den derzeit verbindlichen Umrissen weiterhin Bestandteil des rechtskräftigen Regionalplans. Eine Windkraftnutzung innerhalb der bestehenden WK 15 (zwei bereits errichtete Anlagen) würde weiterhin erfolgen. Die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im direkten Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 15 wäre gem. Ziel RP8 6.2.2.1 Abs. 2 ausgeschlossen.

### 4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder zu einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widerspiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Lebensgrundlagen</li> <li>- Versorgungssicherheit (Strom und Wärme)</li> <li>- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum</li> <li>- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)</li> </ul>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten</li> <li>- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse</li> <li>- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster</li> <li>- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen</li> <li>- Erhalt des Landschaftsbildes</li> <li>- Vermeidung von Zersiedelung</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>- Verringerung von Bodenversiegelung</li> <li>- Vermeidung von Schadstoffeinträgen</li> </ul>

<sup>3</sup> Bundesnetzagentur Anlagenregister, Stand: 31. März 2018

Wasser	- Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer
Luft / Klima	- Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

### Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (**Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima** aber auch **Schutzgüter übergreifend**) sind Anforderungen auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BlmSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Auf dieser Grundlage und den Aussagen des Bayerischen Winderlasses vom 20.12.2011 wurden die folgenden Abstandswerte zu Siedlungsflächen als regionalplanerische Ausschlusskriterien (Mindestabstand) definiert:

- Wohnbauflächen: 800 m,
- gemischte Bauflächen: 500 m,
- gewerbliche Bauflächen: 300 m,
- Sonderbauflächen: Einzelfall bezogen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt im zweiten Teil in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Wald funktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das **Schutzgut Boden** hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des **Schutzgutes Wasser** sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG 2009 sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG 2009 können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft** ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch

sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Frankenhöhe. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region. In zwei Naturparks (Altmühltal und Frankenhöhe) wurden Zonierungskonzepte der Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf eine Windkraftnutzung durchgeführt und gewisse Bereiche für eine Windkraftnutzung freigegeben. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparks überprüft. Dabei wurde im Naturpark Frankenhöhe ein 2-Zonen-Konzept erarbeitet das über Tabu-Zonen Bereiche festlegt, die weiterhin für eine Windkraftnutzung ausscheiden. Daneben definieren Ausnahme-Zonen diejenigen Bereiche, die im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturparks grundsätzlich für eine Windkraftnutzung freigegeben werden können. Im Bereich des Naturparks Altmühltal wurde ein 3-Zonen-Konzept erarbeitet. Neben den Tabu- und Ausnahme-Zonen werden dort auch Prüf-Zonen ausgewiesen, in denen eine Windkraftnutzung noch der Einzelfallprüfung unterzogen werden muss. Sowohl Ausnahme- wie auch Prüfzone gelten nunmehr für die Regionalplanung quasi als zusätzlicher Planungsraum. Hierbei werden – wie in der restlichen Region auch – allgemeine Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Problematisch ist die bei Prüf-Zonen geforderte Einzelfallprüfung, die auf Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann. Daher werden in Prüf-Zonen zunächst nur Vorbehaltsgebiete geplant.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken trifft Aussagen zu Gebieten innerhalb der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Diese sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (vgl. RP8 7.1.3.1 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Hinsichtlich der Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes WK 15 wurden die Ausschlusskriterien der verbindlichen Version des Regionalplans vom 01.12.2014 (Anlage zu 6.2.2.1) angewandt und berücksichtigt. Auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Gebietes wird im angefügten Datenblatt gesondert eingegangen.

Hinsichtlich der **Kulturgüter und sonstigen Sachgüter** ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmalern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

## **5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter**

### **5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung**

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Das hier gegenständliche Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 15 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle,

kann eine Entlastung des Gesamtraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

## **5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft**

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 15 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall - insbesondere für Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) und Landschaft - nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn in einem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden (konkrete Anlagenplanung).

## **5.3 Auswirkungen auf den Boden**

Das Vorbehaltsgebiet WK 15 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

## **5.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 15 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

## **5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima**

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 15 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

## **5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 15 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nähebereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten.

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als

auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren nach Art. 6 bzw. 7 BayDSchG.

## **5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

## **6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, können konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

## **7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen.

Da Kartierungen zur Biotopqualität der Wälder sowie systematische Erhebungen zur Avifauna und Fledermausfauna nicht vorhanden sind, können keine konkreten Aussagen über die zu erwartenden Beeinträchtigungen (Schutzgut Flora/Fauna) getroffen werden.

Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

## **8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen**

Die maßvolle Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 15 wurde unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (rechtskräftiger Regionalplan Region Westmittelfranken Anlage zu RP8 6.2.2.1) ergeben, mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellt einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.

## **9 Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

<b>WK 15</b>		Gemeinde(n): Markt Taschen- dorf	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 15 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Hoher Steigerwald - Lage: nördlich/nordöstlich von Markt Taschendorf, Markt Markt Taschendorf - Erschließung: über Nebenstraßen an NEA7, St 2417 oder St 2256 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Fläche im westlichen Teilbereich bereits Erschlossen (zwei Bestandsanlagen) - Vegetation: Wiesen, Äcker - Höhe über NN: ca. 360 – 380 m - Windhöufigkeit: 5,6 – 5,7 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischem Windatlas)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche (Breitenlohe)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 950 m östlich	
- gemischte Baufläche (Markt Taschendorf)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m südwestlich	
- Wohnbauflächen (Markt Taschendorf, Breitenlohe)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m südwestlich bzw. östlich	
Verkehrsfläche:				
- NEA 7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m westlich	
- Bahnlinie	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	> 5 km nördl. bzw. süd- westl.	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im westlichen Teilbe- reich (Bestand) querend	
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				
- SPA Gebiet 6331-471 "Aischgrund"	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 10 km südöstlich	
- Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	direkt angrenzend	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: hügelige, strukturreiche, wenig zersiedelte Wald-, Waldrand-, Wiesenlandschaft im Be- reich des Tals der Kleinen Weisach - Gebietskulisse Windkraft: gelb				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 8				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - Landschaftsschutzgebiet (ehem Schutzzonen im Naturpark Steigerwald) - kart. Biotope Nrn. 6229-0097-011 und -012 „Hecken nördlich und nordöstlich von Markt Taschendorf im „Poppenbachgrund““				
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung				
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich				<b>Wirkungen</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch (Gesundheit, Erholung):</b> Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb der WK 15 ist eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und der Größe der Erweiterungsfläche kann weiterhin nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie das unmittelbar angrenzende Landschaftschutzgebiet lassen auf eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung schließen.</li> </ul>	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</b> Konkrete artenspezifische Auswirkungen bzw. Auswirkungen auf die Fauna der kart. Biotope in der näheren Umgebung sind auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar, jedoch aufgrund der strukturreichen Umgebung nicht auszuschließen.</li> </ul>	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Boden (Bodenfunktion, Erosion):</b> Kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahmen sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge.</li> </ul>	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</b> Keine Auswirkungen erkennbar.</li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Luft / Klima:</b> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sup>2</sup>-Einsparung.</li> </ul>	0 +
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist in der Umgebung der geplanten Erweiterung des Vorbehaltsgebietes durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen vorbelastet. Allerdings verdeutlicht die direkte Nähe der Erweiterungsflächen zum Landschaftsschutzgebiet und die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet die generelle landschaftliche Wertigkeit der Umgebung als überwiegend hoch. Es ist deshalb mit einer Mehrbelastung für das Landschaftsbild zu rechnen. Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Durch die maßvolle Erweiterung ist das Gebiet diesbezüglich besser geeignet als zuvor.</li> </ul>	- +
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b> Innerhalb der WK 15 sind keine Bodendenkmäler bekannt. Ca. 500 m südwestlich befindet sich das Bodendenkmal D-5-6229-0016 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ sowie ca. 650 m westlich das Bodendenkmal D-5-6229-0022 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Auswirkungen sind nicht gegeben. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler „D.5.75-116-24 „Schloss Breitenlohe“ (1,5 km), D-5-75-116-34 „Pfarrkirche St.Mauritius“ (Kirchrimbach, ca. 1,7 km) und D-5-75-116-35 „Pfarrkirche“ (Kirchrimbach, ca. 1,8 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen und im Kontext der beiden bereits bestehenden Anlagen zu bewerten.</li> <li>• <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b> Keine erkennbar.</li> </ul>	? 0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	